

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0108-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12097/J betreffend "Bericht der internen Revision des AWS", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 2. März 2017 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die Anfragesteller in den einleitenden Bemerkungen festhalten, dass ihnen der Bericht der internen Revision der aws 97/2007 (richtig: 09/2007) vorliegt, weswegen sich eine Beantwortung der in den Punkten 3 bis 10 der Anfrage gestellten Fragen betreffend die Korrektheit der als Faksimiles wiedergegebenen Zitate aus diesem Bericht erübrigt.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die aws hat dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017-S "Sonderprüfung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 12097/J vom 02.03.2017" vom 3. April 2017 vorgelegt.

Als Anlage zu diesem Bericht wurde auch erstmals der Bericht der Internen Revision Nr. 09/2007 "Sonderprüfung auf Grund einer Einschaltung der IR seitens eines MA der aws. HT-DEQ Projekt Orphanetics, Onepharm" vom 17. August 2007 vorgelegt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1196/J der XXIV. GP wurde festgehalten:

"Sämtliche Konkursfälle werden - sofern eine Inanspruchnahme der aws aus Garantieleistungen oder offenen Forderungen erfolgen soll - einer internen Prüfung (Revision) unterzogen. Für diese Prüfung ist in der Regel die Rechtsabteilung der aws zuständig".

Im zitierten Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wird festgehalten, dass "*die Rechtsabteilung der aws ... für die Abwicklung von Garantieleistungen zuständig (ist). Die Interne Revision ist in diesem Prozess inhaltlich nicht involviert.*"

Der Ausfall aufgrund des Konkurses der Firma "Orphanetics" wird im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 mit insgesamt € 555.897,61 - davon DEQ: € 104.006,11 bzw. SEED: € 451.891,50 - angegeben.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Wichtig ist festzuhalten, dass IRF [Anm.: Abteilung Interne Revision/EU-Förderungsabrechnung] aus den heute vorliegenden Unterlagen nicht absolut gesichert sagen kann, welches HT-DEQ Referat [Anm.: Dokument für die Entscheidungsgrundlage] das für die Entscheidung tatsächlich relevante war.

Aus dem mit einiger Wahrscheinlichkeit offenbar der Entscheidung zugrundeliegenden DEQ Referat, [...], sind explizit zwei Szenarien dargestellt: Szenario 1: Einstieg der 4SC als Investor; Szenario 2: Scheitern der Verhandlungen mit 4SC. Die Chancen für den Einstieg der 4SC als Investor wurden als sehr gut eingestuft. Es wurde aber auch festgehalten, dass bei "Scheitern der Verhandlungen mit 4SC, die Rückführung des abzusichernden Kredites kaum darstellbar ist.""

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Die im Faksimile enthaltene Information ist inhaltlich nicht korrekt.

Der Entscheidungsvorschlag von L. wurde nicht von "Ablehnung" auf einen positiven Vorschlag geändert. L. schrieb als Entscheidungsvorschlag: "Ablehnung oder Zusage mit restriktiven Auflagen zur Auszahlung" für eine beantragte Garantie iHv. € 500.000 (Haftungsquote 100%). Dieser Vorschlag wurde auf Übernahme einer Bürgschaft im Rahmen des High-Tech Double Equity Garantiefonds für einen Betrag iHv. € 190.000 (Verdoppelung eines Teils des Seedfinancing-Darlehens) Haftungsquote 100%; Laufzeit: 4 Jahre, davon max. 1 Jahr tilgungsfrei (geplanter Tilgungsbeginn: 31.12.2007); Garantieentgelt: fixer Zinssatz 1,0% p.a., variabler Zinssatz 1,5% p.a. mit definierten Auflagen für die Auszahlung geändert.

L. wurde von Frau Hammerschmid um Unterstützung bei der wirtschaftlichen Prüfung des Projektes gebeten, da es durch den Weggang eines anderen Mitarbeiters (...) zu einem Engpass in der Projektbearbeitung kam und L. sich auch in die DEQ-Projektprüfung einarbeiten sollte."

"Die Hinzunahme von L. im Zuge seiner Einarbeitung in HT-DEQ Projekte ist aus IRF-Sicht nicht ökonomisch zu werten, sondern eher als Schulungsmaßnahme."

Antwort zu Punkt 4a der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Es ist IRF nicht bekannt, welche Vorgaben es damals für die Abspeicherung von Referaten im System BAB bzw. für die Ablage in den Projektordnern gegeben hat, insb. wie mit "Zwischenversionen" zu verfahren war. Das System "BAB" wurde vor mehr als sechs Jahren abgelöst."

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"IRF weist darauf hin, dass aus den uns heute vorliegenden Unterlagen ersichtlich ist, dass zum damaligen Projektprüfungszeitraum, die Begriffe "Gutachten", "Referat", "Bericht über das High Tech Double Equity Projekt der Firma Orphanetics Pharma Entwicklungs GmbH" in der aws synonym verwendet wurden. Aus diesem Grund geht IRF davon aus, dass sich die Verwendung des Begriffes "Prüfberichts" im Anfragetext in Frage 5 auf einen der drei zuvor angeführten Begriffe bezieht und somit nicht der Revisionsbericht Nr. 09/2007 der damaligen Internen Revision gemeint sein kann. Im Revisionsbericht Nr. 09/2007 sind jedenfalls keine Streichungen durch Frau Hammerschmid erfolgt.

IRF hat die Streichung der beiden Sätze im DEQ-Referat, welches mit einiger Wahrscheinlichkeit offenbar das der Entscheidung zugrundeliegende DEQ Referat (...) ist, nachvollziehen können. Nach Meinung der IRF liegt es im Pouvoir der jeweiligen Führungskraft, Änderungen oder Streichungen in den von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgelegten Unterlagen vorzunehmen. Nach Meinung der IRF trägt die Führungskraft die finale Verantwortung für die der Entscheidung zu Grunde liegenden Informationen und für die Entscheidung selbst, unter Zugrundelegung der jeweils eingeräumten Pouvoirs und unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips, d.h. im Falle von Orphanetics, Frau Dr. Hammerschmid."

Antwort zu Punkt 5a der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Aus IRF-Sicht scheinen die Referate - im Zeitablauf gesehen - die Bearbeitung des Antrags, die Prüfung des Antrags, geänderte Informationen zum Antrag und zum Unternehmen- sowie zum Projektfokus widerzuspiegeln. Augenscheinlich wurden im Zuge der Projektprüfung diverse Änderungen und Präzisierungen in die Referate eingearbeitet."

Antwort zu Punkt 5b der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Aus IRF-Sicht erscheint es wichtig in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen: In den "DEQ-Referat-Vorversionen" wird als beantragte Garantie noch ein Betrag von € 500.000 genannt, die Verhandlungen mit 4SC werden nicht erwähnt bzw. wird festgehalten, dass die beantragte Garantie auf Grund der laufenden Verhandlungen mit 4SC, auf € 190.000 reduziert wird".

Antwort zu Punkt 5c der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"IRF hält fest, dass aus dem Revisionsbericht Nr. 09/2007 nicht klar und eindeutig hervorgeht, welche Anmerkung aus Sicht der damaligen IR als wesentlich eingestuft wurde, da eine Aufzählung verschiedener Argumente aus verschiedenen DEQ Referatsversionen im Revisionsbericht zitiert werden. Eine Referenz auf welche konkrete Passage sich die im Faksimile wi(e)dergegebene zusammenfassende Aussage bezieht, wird seitens der damaligen IR nicht gegeben."

Antwort zu den Punkten 6 und 6b der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Bei der im Revisionsbericht Nr. 09/2007 genannten Task Force handelte es sich um eine eigene Abteilung.

IRF hat bei Durchsicht des BEG [Anm.: Bearbeitungs- (oder: Beurteilungs-) und Entscheidungsgrundsatz] "Übergang der Zuständigkeit von Geschäftsabteilungen auf die

Abteilung Task Force/Strukturierte Finanzierungen" vom 21.12.2005 festgestellt, dass zwei verschiedene Szenarien vorgesehen waren: 1. Übergang auf TF, 2. kein Übergang auf TF. Im BEG steht unter 1. Keine Änderung der Zuständigkeiten: Soweit nur einzelne Bereiche der aws betroffen sind, das garantierte aws-Obligo (ohne Seed-Financing) kumuliert unter T€ 500 liegt und der Liquiditätsengpass (augenscheinlich) lediglich von vorübergehender Natur ist, bleibt die bisherige Zuständigkeit der verantwortlichen Fachabteilung bestehen.

IRF hat die drei Kriterien für einen Übergang auf die Abteilung TF geprüft:

- 1. Die relevanten Programme Seed-Financing und HT-DEQ wurden beide im Bereich T&I betreut.*
- 2. Das geplante aws-Obligo für DEQ war € 190.000 (ohne Seedfinancing)*
- 3. IRF kann aus den heute vorliegenden Unterlagen keine Aussage darüber tätigen, ob der damals bekannte Liquiditätsengpass nur von vorübergehender Natur war. Damals wurden die Chancen für einen Einstieg von 4SC als Investor als gut eingeschätzt, somit hätte für die Orphanetics eine Finanzierung bestanden."*

Antwort zu Punkt 6a der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Das ist aus Sicht der IRF nicht korrekt."

"Die damalige Interne Revision hat im Bericht darauf hingewiesen, dass sie die Einschätzung von Frau Hammerschmid nicht teilt. Die damalige Interne Revision hat aber nicht angemerkt, dass sie die Begründung von Frau Hammerschmid nicht nachvollziehen konnte."

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Aus IRF-Sicht wurden [...] verschiedene Szenarien dargestellt (siehe dazu auch Frage 3) und eine Entscheidung gem. damals geltender Pouvoirordnung getroffen."

Antwort zu Punkt 7a der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Die im Faksimile enthaltene Information ist inhaltlich nicht korrekt.

Der Entscheidungsvorschlag von L. lautete nicht "Ablehnung" sondern: "Ablehnung oder Zusage mit restriktiven Auflagen zur Auszahlung".

Für weitere Ausführungen siehe die Erläuterungen der IRF bei Frage 4."

Antwort zu Punkt 7b der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Die im Faksimile enthaltene Information ist inhaltlich nicht korrekt, da die Darstellung der Beteiligungsverhältnisse im Revisionsbericht Nr. 09/2007 aus Sicht der IRF unpräzise erfolgt ist."

"Herr Dr. F. und Frau F. sind Ehepartner. Die Compliance-Ordnung der aws in der Fassung vom 01.04.2006 enthielt klare Regelungen in Bezug auf Interessenskonflikte. Demnach wären auch bloß potentielle Interessenskonflikte, welche die Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten, dem unmittelbar Vorgesetzten bzw. Compliance Officer mitzuteilen gewesen, wobei es dafür keine Formvorschriften gegeben hat (schriftlich, mündlich). Ob eine solche "vorbeugende" Mitteilung erfolgt ist oder nicht kann heute, da es keine Formvorschriften für die Meldung (könnte auch mündlich erfolgt sein) gegeben hat, nicht festgestellt werden."

Antwort zu Punkt 7c der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"Im Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2006 (nicht 23.06.2006) der Activartis Biotech GmbH (früher TRIMED) ist die o.a. Übertragung der Anteile zum Preis von € 1 an Herrn Dr. F. nachzulesen. Auch die Funktion als Geschäftsführer seit Dezember 2003 kann dem Firmenbuch entnommen werden.

Die Überprüfung der konkreten Voraussetzungen für die Auszahlung des 3. Meilensteines des Seedfinancing wurde von einer Investmentmanagerin und der Abteilungsleiterin am 05.04.2006 sowie einer Mitarbeiterin des abteilungsinternen Controllings am 11.04.2006 dokumentiert. Erst danach erfolgte die Überweisung des Betrages an Orphanetics.

Die Entscheidung zum HT-DEQ erfolgte durch die aws am 26.07.2006, die Zustimmung durch die Beauftragte des BMF am 10.08.2006."

Antwort zu den Punkten 8 und 11 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr. 07/2017 wie folgt Stellung:

"IRF hält fest, dass der Verweis der damaligen IR auf das Beihilfenrecht der EU im Zusammenhang mit Seed nicht schlüssig ist, da gemäß den heute vorliegenden Unterlagen im Seedfinancing der Orphanetics keine EU-Beihilfe i. S. d. Beihilfenrechts vergeben wurden.

Seedfinancing-Darlehen wurden gemäß Richtlinie vom 19.02.2003 (gültig 01.01.2003 bis 31.12.2006) zu marktkonformen Konditionen vergeben und galten daher nicht als Beihilfe, d.h. die Förderintensität beträgt Null.

In Punkt 3.2. der Seedfinancing Richtlinie vom 19.02.2003 findet sich keine Vorgabe, dass Aufzeichnungen zu den Beratungs- und Betreuungsleistungen geführt werden müssen."

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr.07/2017 wie folgt Stellung:

"Zur finalen Einschätzung, ob die zusätzlichen Voraussetzungen für die Meilensteinauszahlung gemäß FÜVV [Anm.: Forderungsübereinkommensvorvertrag] erfüllt wurden, wurden zusätzlich aws-interne Expertinnen und Experten beigezogen."

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Zu den inhaltlichen Feststellungen nimmt die aws im Bericht der Internen Revision Nr.07/2017 wie folgt Stellung:

"Die in der Fragestellung getroffene Aussage ist inhaltlich nicht korrekt."

"Die entsprechende Seedfinanzierung der Orphanetics wurde vom Seed Advisory Board am 23.06.2004 empfohlen."

"Die Unterlage zum Seed Advisory Board vom 23.06.2004 hat aus IRF-Sicht nicht verschwiegen, dass die Zahlungen des FFF/FFG bereits eingestellt wurden, weil zu diesem Zeitpunkt - gemäß den heute noch vorliegenden Unterlagen - noch nicht bekannt gewesen sein kann, dass der FFF seine Zahlungen im Jahr 2006/2007 einstellen wird. IRF hat in den heute vorliegenden Unterlagen erstmals einen Hinweis aus dem Jahr 2006 gefunden - ein Mail der Firma Orphanetics an Frau Dr. Hammerschmid vom 15.06.2006 - in dem informiert wird, dass Orphanetics die FFG-Förderung (ca. T€ 300) im Juli 2006 nicht bekommen wird. Dies erfolgte somit nach Auszahlung des letzten Meilensteines der Seedförderung."

Antwort zu Punkt 10a der Anfrage:

Korrekt ist, dass dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben der aws vom 18. April 2006 eine "Änderung des dritten Meilensteins" sowie die "Freigabe der 3. Tranche mit geänderten Meilensteinen" zur Kenntnis gebracht wurden. Dies geschah in präziser Entsprechung der damals anwendbaren Vereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der damaligen Innovationsagentur als Rechtsvorgängerin der aws betreffend Seed-financing, wonach Meilensteinänderungen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit lediglich zur Kenntnis zu bringen waren, während für reguläre Tranchenfreigaben keine derartigen Informationen vorgesehen waren.

Dr. Reinhold Mitterlehner

